



Uvis Beratung GmbH

Beratung, Planung und Realisierung
in Organisation - Datenverarbeitung - Rechnungswesen
Betriebswirtschaft - Marketing - Internet

Newsletter 2010-017



Neuregelung - Steuersätze Beherbergung - Teil 2

Grundsätzlich muss die Rechnung des Übernachtungsbetriebs u. a. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt, den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag enthalten.

Das BMF lässt es zu, wenn folgende Leistungen in einem Sammelposten zusammengefasst werden und als „Business-Package“ oder „Servicepauschale“ ausgewiesen werden:

- Abgabe eines Frühstücks
- Nutzung von Kommunikationsnetzen
- Reinigung und Bügeln von Kleidung, Schuhputzservice
- Transport Bahnhof/Airport und Unterkunft
- Transport von Gepäck außerhalb des Beherbergungsbetriebs
- Überlassung von Fitnessgeräten
- Überlassung von Parkplätzen

Es ist auch möglich, den auf diese Leistungen (Servicepauschale) entfallenden Teil mit 20 % des Gesamtpreises anzusetzen.

Beispiel:

Gesamtpreis	100,00 Euro
Darin enthalten: Übernachtung	74,77 Euro
USt. 7 % auf Übernachtung	5,23 Euro
Preis Übernachtung	80,00 Euro
Servicepauschale	16,81 Euro
USt. 19 % auf Servicepaket	3,19 Euro
Preis Servicepauschale	20,00 Euro

Ansprechpartner : Jürgen Arnold - Tel: 07392 / 10372 - eMail: info@uvis.de

Startseite



UVIS Beratung - Unternehmensberatung - Vermögensverwaltung - Informationssysteme - Seminare GmbH

Hauptgeschäftsstelle
89077 Ulm
Römerstraße 67
Fon: 0731 / 3 56 50
eMail: info@uvis.de

Amtsgericht Ulm
HRB 1363
Geschäftsführer:
Jürgen Arnold
www.uvis.de

Niederlassung
88483 Burgrieden
Burgstraße 6
Fon: 07392 / 1 03 72
Fax: 07392 / 1 05 97

Sparkasse Ulm (BLZ 63050000) 166140
Sparkasse Laupheim (BLZ 65450070) 585604
Ulmer Volksbank (BLZ 63090100) 1318004
Volksbank Laupheim (BLZ 65491320) 60240008
P434B/UB/News/News2010-017